

Bezüge

HochSchG § 35 Absatz 1 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge »Die Hochschulen entwickeln für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung. Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 3 sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.«

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008) »Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.«

PO-MBA 2010 § 2 Absatz 2 Zugangsverfahren »Zum Studium können nach vorausgegangener Beratung auch Studierende ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums Zugang erhalten. Die hierfür maßgeblichen besonderen Zugangsvoraussetzungen i. S. des Hochschulgesetzes (HochSchG) und das Verfahren zu deren Überprüfung regelt die Anlage 1 zur Prüfungsordnung. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.«

Anlage 1

Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum MBA-Studium

§ 1 Prüfungsberechtigte

- 1 Das Verfahren ist anzuwenden auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum weiterbildenden Fernstudiengang »Master of Business Administration« (MBA) an der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- 2 Gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG i.V. mit § 65 Absatz 1 und Absatz 2 können sich folgende Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen (beruflich Qualifizierte), für eine Eignungsprüfung bewerben:
 - a) Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.
 - b) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 abgeschlossen haben und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.
 - c) Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfungen, z.B. Fachwirt oder Fachkaufmann, abgeschlossen haben und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.
- 3 Die entsprechenden Nachweise sind der Hochschule Koblenz, vertreten durch die Studiengangleitung des MBA-Programms, in beglaubigter Form vorzulegen. Die Prüfung kann im Rahmen eines Geschäftsbestellungsvertrages an die ZFH übertragen werden.
- 4 Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums.

§ 2 Fristenregelungen

Die Meldefrist zur Eignungsprüfung endet jeweils am 30. November bei Bewerbungen für das darauf folgende Sommersemester und am 31. Mai bei Bewerbungen für das darauf folgende Wintersemester.

§ 3 Eignungsprüfungsausschuss

- 1 Die Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über besondere Fragen des Zugangs erfolgt durch den Eignungsprüfungsausschuss.
- 2 Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz. Diese werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangleitung für zwei Jahre

gewählt. Er wird für jeweils zwei Jahre auf Vorschlag der Studiengangleiter MBA vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen

- 1 Die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen von beruflich Qualifizierten mit einem grundständigen Studium wird anhand der folgenden Verfahren überprüft (Eignungsprüfung):
 - a) Darlegung der Motivation für die Wahl des MBA-Studiengangs anhand eines entsprechenden Schreibens zwischen einer und zwei DIN A4-Seiten. Für einzelne Studienschwerpunkte kann ergänzend zum Motivationsschreiben ein Empfehlungsschreiben auskunftsfähiger Personen oder Institutionen vorgesehen werden, wenn damit die Eignung besser nachgewiesen werden kann. Hierüber entscheidet die Studiengangleitung des MBA-Programms.
 - b) Darlegung der beruflichen Erfahrungen, an denen ein MBA-Studium anknüpfen kann. Dies dient insbesondere der Prüfung der fachlichen Kompetenz.
 - c) Prüfung der methodischen Kompetenz anhand eines rund 20minütigen Vortrages zu einem Thema aus der bisherigen einschlägigen Berufspraxis der Bewerberin oder des Bewerbers mit einer Präsentation sowie anschließender Diskussion. Auf Antrag kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches an dem Prüfungsgespräch teilnehmen. Auf Antrag schwerbehinderter Bewerber kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung an dem Prüfungsgespräch teilnehmen.
 - d) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 1 a) und b) werden mit maximal jeweils 33 Punkten bewertet, die Teilleistung nach § 4 Abs. 1 c) mit 34 Punkten.
 - e) Es gelten folgende Bewertungsmaßstäbe: Die Leistungen werden im Hinblick auf die jeweilig zu prüfende Kompetenz bewertet. Punktwerte aller drei Teilleistungen werden addiert; eine Gewichtung erfolgt nicht (§ 26 Abs. 2 Nr. 9 HochSchG). Kommt ein Einvernehmen der Prüfenden nicht zustande, setzt die Leiterin/der Leiter des Eignungsprüfungsausschusses den Punktwert fest.
- 2 Zum Studium zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die das Eignungsprüfungsverfahren bestanden haben. Bestanden ist die Eignungsprüfung, wenn mindestens 50 Punkte im Verfahren erreicht wurden. Das Prüfungsergebnis sieht eine Aufteilung in drei Gruppen vor; eine Benotung erfolgt nicht.
 - a) Bewerber und Bewerberinnen, die 75 und mehr Punkte erreicht haben, werden als uneingeschränkt geeignet eingestuft.
 - b) Bewerber und Bewerberinnen, die 50 bis 74 Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft. Sie erhalten durch den Eignungsprüfungsausschuss eine Beratung dahingehend, wo Defizite bestehen und wie sie diese ausgleichen können.
 - c) Bewerber und Bewerberinnen, die weniger als 50 Punkte erreicht haben, werden als nicht geeignet eingestuft.
- 3 Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss eröffnet und erläutert. Im Falle des Nichtbestehens erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

- 4 Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz.

§ 5 Zulassung zum Studium, Wiederholung

- 1 Die Feststellung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen berechtigt zum Studienbeginn innerhalb der auf die Feststellung folgenden fünf Jahre.
- 2 Eine erneute Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen ist frühestens ein Jahr nach einer Nichtzulassung möglich, wobei sämtliche Prüfungsteile wiederholt werden müssen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für das MBA-Fernstudium des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz in der jeweils geltenden Version entsprechend.